



Vor 50 Jahren

Der Sozialreferent Friedrich August Schulze argumentierte in der Oktober-Ausgabe 1956 des *Rheinischen Ärzteblattes* leidenschaftlich für die strikte Auslegung der ärztlichen Schweigepflicht. Diese war vor 50 Jahren im Paragraphen 300 des Strafgesetzbuches (StGB) verankert, heute ist dies § 203 des StGB. Im Fachblatt *Die Polizei* wurde für eine Einschränkung oder teilweise Beseitigung der ärztlichen Schweigepflicht plädiert. In dem polizeilichen Fachorgan sei argumentiert worden, dass in der Kriminalpraxis durch die strikte Schweigepflicht „Straftaten entweder nicht oder nur schwer zur Aufklärung gekommen sind und somit eine strafrechtliche Belangung eines Rechtsbrechers erheblich behindert oder sogar verhindert wurde“. Als Beispiele wurden Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht oder Kindesmissbrauch angeführt, wobei im konkreten Fall der Arzt die Mutter des betroffenen Kindes informierte und so weitere Übergriffe verhindern konnte. „Die ärztliche Offenbarung gegenüber der Kindesmutter hatte erreicht, was erreicht werden mußte, nämlich Schutz des Kindes vor weiterem geschlechtlichem Missbrauch durch den abnormen Vater.“ Es wird klar festgestellt: „Der Arzt ist nicht Polizei.“ Der Autor beschreibt das Dilemma der Wertigkeit verschiedener Rechtsgüter, auf der einen

Seite die Schweigepflicht, die für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient unerlässlich ist, und auf der anderen Seite das Interesse des Staates, Straftaten zu verfolgen: „Gibt man zu, daß hier und dort für eine gewisse Zeit, doch wohl kaum auf Dauer, ein Rechtsbrecher vor dem Zugriff geschützt wird, so muß jedoch ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß durch die Schweigepflicht nicht ein Rechtsbrecher unter Umständen geschützt werden soll, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.“ Straftäter hätten kaum eine Chance, dem Arm des Gesetzes zu entkommen, da die „kriminaltechnischen Methoden zur Aufklärung von Delikten so hoch entwickelt sind“, stellte der Autor fest.

Unter der Überschrift „Richtiges Verhalten im Straßenverkehr“ veröffentlichte das *Rheinische Ärzteblatt* Urteile rund um Verkehrsvergehen. Zum Beispiel stellte das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Urteil klar, dass Insassen keine Schadenersatzpflicht wegen Mitverschuldens trifft, wenn sie zu einem angetrunkenen Fahrer ins Auto steigen und dieser einen Unfall verursacht. „Ein gemeinsames Zechen“ begründe keine solche Pflicht. Auch bestehe keine Pflicht, den angetrunkenen Fahrer von der Fahrt abzuhalten. Dagegen urteilte das Oberlandesgericht in Hamm, dass Trunkenheit am Steuer auf einen grundsätzlichen Eignungsmangel für das Fahren „schon bei einmaligem Vorkommen“ hindeute, „weil sich in ihr eine bedenkliche Verantwortungslosigkeit des Täters offenbart“. *br*

PERSONALIA

Das 70. Lebensjahr vollendete am 19. September 2006 **Professor Dr. med. Bernd Brehmer**. Der frühere Chefarzt der Urologischen Klinik am Klinikum Niederberg in Velbert gehört seit Anfang 2003 als korrespondierendes Mitglied für sein Fachgebiet der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein an, seit November 2003 auch in der Funktion eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Kommissionsmitglieds. *Sm*

Nach 23 Jahren hat **Rolf Lübbbers**, Referent der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo), seinen verdienten Ruhestand angetreten. Als

erster Referent der Ärztekammer nahm Lübbbers im Laufe der Jahre vielfältige Aufgaben wahr. So legte er unter anderem die Grundlagen für die Abteilung, aus der die spätere Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der ÄkNo hervorging. Wesentlichen Anteil hatte er an der Organisation und dem Ablauf der Kammerversammlungen und der Kammerwahlen. Zuletzt leitete er die Abteilung „Gebührenordnung für Ärzte“, die sich zu einer stark gefragten Schlichtungs- und Beratungsstelle für Ärzte und Patienten in Fragen der privatärztlichen Rechnungsstellung entwickelt hat.

RhÄ

REHABILITATION

Neue Broschüre „Krebsnachsorge“

Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung hat eine überarbeitete Auflage ihrer Broschüre „Krebsnachsorge“ vorgelegt. Seit vielen Jahren dient das Werk den Krankenhaussozialdiensten, Krankenkassen, Krebsberatungsstellen und Onkologischen Praxen als Arbeitsmittel bei der Vermittlung von Krebspatienten

zur Rehabilitation. Die Broschüre kann auch an Patienten weitergereicht werden. *Interessenten erhalten das Heft kostenlos bei der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung NW, Öffentlichkeitsarbeit, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Tel: 02 34 / 89 02 - 301, Fax: 02 34 / 89 02 - 509, E-Mail: mail@argerkrebsnw.de. KJ*

HARTMANNBUND

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. *Die Vorsitzende, Frau Haus, ist in ih-*

rer Praxis telefonisch unter 0221/40 20 14 oder per Fax 0221/40 57 69 zu erreichen. Die private Faxnummer lautet 0221/9 40 34 16. E-Mail: HPHaus1@aol.com. HB